

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für die

Einleitungen

SGB-E

Version 5 per 1.3.2020

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Einleitungen in die öffentlichen Kanäle der Stadt Wien, die nicht der Kanalgebühr gemäß KEG unterliegen.

1.2 Grundlage der SGB-E sind in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>
- Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt den zugehörigen Verordnungen
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)

1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten.

2 Einleitungen

2.1 Wasserrechtsgesetz BGBL 1959/215

- Im Wasserrechtsgesetz § 32 b Absatz 1 ist geregelt, dass Einleitungen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bedürfen.
- Sämtliche Einleitungen in das öffentliche Kanalsystem der Stadt Wien sind daher Wien Kanal bekannt zu geben (Bauwassereinleitungen geringeren Umfanges) bzw. zu beantragen (Hauskanalanschluss, größere Mengen Bauwasser, Deponiesanierung und sonstige belastete Wässer).
- Indirekteinleitungen gemäß Indirekteinleiterverordnung des Bundes sind in der SGB-IE im Detail geregelt.

2.2 KEG – Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz

- Die Verpflichtung zur Einleitung ist in § 2 (1) (2) des KEG geregelt.
- Gemäß KEG § 2 (4) gilt: Einmündungen, die nicht aufgrund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 oder nicht dauerhaft erfolgen, bedürfen VOR deren Einrichtung der Zustimmung der Stadt Wien, die berechtigt ist, für nicht dauerhafte Einmündungen ein Entgelt zu fordern sowie zwecks Feststellung der Einleitungsmenge die Anbringung einer Messeinrichtung (=Wasserzähler bzw. alternativ dazu Be-

triebsstundenzähler) zu verlangen.

2.3 Entgeltspflicht für Einleitungen aus Wien

- Bei Bezug von Stadtwasser erfolgt – abgesehen von einer allfälligen Aktionsteilnahme Billigere Senkgruben – mit dem Wasserbezug die Verrechnung der Abwassergebühr.
- Bei (gemeldeten!) Brunnenkonten erfolgt ebenfalls eine Abwasserverrechnung analog Stadtwasser.
- Einleitung: Grundsätzlich sind Einleitungen kostenpflichtig, jedoch kann bei Einleitungen geringen Umfangs von der Vorschreibung der aktuellen Abwassergebühren entsprechend der Kanalgebührenordnung 1988 abgesehen werden. WKN wird den formlosen Antrag prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Auflagen mitteilen. Für ungenehmigte Einleitungen werden unabhängig von der tatsächlichen Einleitungsmenge mindestens 501 m³ vorgeschrieben und darüberhinausgehend ein Strafantrag an das ortszuständige Magistratische Bezirksamt gestellt.

Einleitung	Entgeltspflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen, Containerbüros, Sanitärcontainer in kleiner und mittlerer Größe 	kostenfrei
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen und Containerbüros für Großbaustellen wie z.B. Stadterweiterungsgebiete, Bahnhöfe und sinngemäße Anlagen 	Ja
<ul style="list-style-type: none"> • Grundwassersanierungen jeder Art, wie Tankstellen, Deponien etc. 	Ja
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sickerwassereinleitungen 	≥ 1 l/sec.
<ul style="list-style-type: none"> • Sickerwassereinleitungen mit Brauchwassernutzung, wie WC etc. • Nach Möglichkeit fixe Zähleranlage, automatische Ablesung Wenn nicht anders geregelt (Einzelvereinbarung) dann jährliche Verrechnung 	ja
<ul style="list-style-type: none"> • Bauwasser, Grundwasser und Schichtwasser aus Bauvorhaben aller Art, wie z.B. Firmenanlagen, Einkaufszentren, Hochhäuser, Ein- und Mehrfamilienhäuser. • Grundlage ist im Regelfall eine geeignete Messung, in Sonderfällen gelten vereinbarungsgemäß berechnete oder situationsbedingt vorhersehbare (Prognose zufolge Pumpversuch etc.) Mengen 	<p>Bauvorhaben mit einer Einleitungsmenge ≥ 500 m³ sind kostenpflichtig. Die Plausibilität des genehmigten Antrags wird vor Ort überprüft. Die Verrechnung erfolgt gemäß der Gesamteinleitungsmenge und gültigen Abwassergebühr. Wird den Auflagen der Genehmigung nicht oder nicht plausibel entsprochen, werden durchschnittsmäßige Standardwerte über die GESAMTE Baudauer hinweg hochgerechnet und zur Vorschreibung gebracht.</p> <p>Einleitungen in reine Regenwasserkanäle im Trennsystem mit direkter Einleitung in den Vorfluter werden seitens Wien Kanal gesondert bewilligt und berechnet</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schwimmbecken, Pool und ähnliches 	kostenfrei
<ul style="list-style-type: none"> • Biotope, Schönungsteiche, Schwimmteiche • Einleitung nur so weit erlaubt, als nicht die Kanalgrenzwertverordnung überschritten wird. Bei Bedarf hat die Einleitung über ein gesondertes Absetzbecken zu erfolgen. 	kostenfrei

2.4 Entgeltspflicht für Einleitungen von außerhalb

Einleitung	Entgeltspflicht
------------	-----------------

<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung von Abwasser aller Art von Orten oder Anlagen, wo nicht bereits seitens der Stadt Wien über den Wasserbezug gleichzeitig die Abwassergebühr verrechnet wird. • Das sind vor allem die aus dem Umland nach Wien verbrachten Abwässer, die unabhängig von einer allfälligen - durch befugte Unternehmen durchgeführten - Vor- oder Nachbehandlung in den Kanal eingeleitet werden. 	Ja
--	-----------

2.5 Einleitung in Fäkalübernahmestationen

Einleitung	Entgeltspflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Die Einleitung von Räumhalten aus Senkgruben und WC-Anlagen sowie Mobil-WC aus dem Wiener Stadtgebiet und einschlägigen Sanitär-Containern (Baustelleneinrichtung, WC-Wagen) ist in den SGB-F – das sind die Speziellen Geschäftsbedingungen WKN für die Einleitung von Räumhalten und Mobil-WC - gesondert geregelt. 	<p>kostenfrei</p> <p>Codekarte 1, gelb,</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserentsorgung aus Sickeranlagen, Pufferungen, Retentionen, ungesicherten Kellern/Garagen nach Starkregen, Rigolen, Biotopen, Schwimmbecken, Senkgruben aus Umlandgemeinden welche keine eigene Kläranlage betreiben und ein aufrechtes Vertragsverhältnis betreffend der Einleitung von Abwasser in die Wiener Kanalisation besitzen, Abwasser aus Schiffsbehältern und sonstigen Anlagen aller Art unter Einhaltung der Kanalgrenzwertverordnung. • Das Einbringen von Räumgut von Senkgruben aus Gemeinden welche in keinem Vertragsverhältnis mit Wien Kanal stehen ist verboten. 	<p>Ja</p> <p>Codekarte 2, blau,</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überschreitung der KGVO werden der Verursacherin / dem Verursacher sämtliche anfallenden Zusatzkosten (Reinigung der Anlage, Reparatur von Messeinrichtungen und sinngemäß) in Rechnung gestellt. 	

3 Reduktion Einleitung, Regenwassermanagement

3.1 Nutzen für Generationen

Regenwassermanagement hat großen Nutzen für die Umwelt – jetzt und für alle folgenden Generationen, siehe dazu auch:

<https://www.wien.gv.at/video/173858/Gruene-Daecher-braucht-die-Stadt>

- Wasser wird im natürlichen Kreislauf belassen,
- Versorgung des Bodens mit Wasser,
- kühlende Wirkung durch Verdunstungskälte und so weiter,
- Erhöhung der Luftfeuchtigkeit,
- Dotation des Grundwassers,
- Erhaltung bzw. Neuschaffung von Feuchtbiotopen,
- finanzielle Vorteile durch Entlastung des Kanals und der Kläranlage,
- Verringerung der Hochwasserabflussmengen,
- Reduktion von Hochwasserschäden bzw. von erforderlichen Schutzbauten,
- Vermeidung der Nutzung von Trinkwasser für Bewässerungen.

3.2 Möglichkeiten für Regenwassermanagement

- Dachbegrünung speichert Regenwasser und verdunstet es anschließend,
- Verdunstungsbecken bzw. Teiche,
- Flächen-, Becken- oder Muldenversickerung,
- Versickerung über Rohre, Rigole, Mulden oder Schächte.
- Auch eine Fassadenbegrünung retendiert nicht nur Regenwasser, sondern spart Energie für Kühlung bzw.



zen und fördert das Mikroklima:

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der MA22:

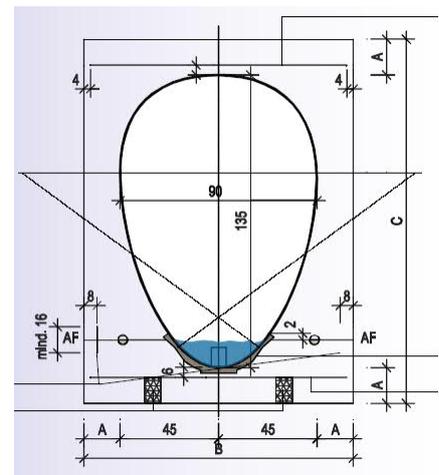
<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/regenwassermanagement.html>

3.3 Nachhaltige Planung

- Bei allen Bauvorhaben soll durch den Bauträger oder seine(n) Beauftragten in optimaler Weise eine innovative Planung mit Brauchwassernutzung (Gießzwecke, WC-Anlagen etc.) bzw. der Anordnung von Sickerflächen, Pufferbecken, Verdunstungsbecken und ähnlichen Ausrüstungen erfolgen.
- Hinsichtlich Umwelt, Mikroklima und Lebensqualität ist eine weitest gehende Belassung der anfallenden Regenwässer auf den Grundstücken und Anlagen anzustreben, wie beispielsweise mit intensiv bzw. zumindest extensiv begrüntem Dach, Biotopanlagen, Sickermulden, Fassadenbegrünung und sonstigen Gestaltungselementen zur Wasserhaltung und Verdunstung.
- Aufgrund der in den letzten Jahren heftiger werdenden Starkregenfälle hat Wien Kanal im Rahmen der Verantwortung für Funktion und Effizienz des Wiener Kanalnetzes entsprechendes Augenmerk auf die vermeidbare Belastung von Kanalsystemen zu richten.
- Bei Starkregenereignissen soll nicht gleichzeitig vermeidbares Oberflächenwasser von Firmenanlagen und Privatgrundstücken in unbegrenzter Menge in den öffentlichen Kanal dazu kommen. Ein Mindestziel ist die temporäre Retention auf den Mindestzeitraum gemäß hydrodynamischer Nachrechnung des Kanalsystems.
- In Stadtentwicklungsgebieten ist je nach Widmung das qualifizierte Teilmischsystem zu beachten, dass die Einleitung des Oberflächenwassers von Privatgrundstücken nicht erlaubt ist.

3.4 Technische / Wirtschaftliche Gründe

- Bereits jetzt werden mehr als 90% der Kanalkapazitäten für den Abtransport der Niederschlagswässer zur Verfügung gestellt; für das SW alleine würden ~7% ausreichen
- Kein Kanalnetz kann für die Rückhaltung von Niederschlagswässern beliebiger Intensität ausgelegt werden (technisch, ökonomisch...).
- Niederschlagswassereinleitungen „belasten“ das Kanalnetz; Starkregenereignisse können das Kanalnetz „überlasten“
- Extremereignisse können zu Überflutungen führen, die ihrerseits gravierenden ökologischen und ökonomischen Schaden verursachen.
- Die zunehmenden Niederschlagsintensitäten und Versiegelungen führen dazu, dass das Kanalnetz für immer größere Mischwassermengen ausgelegt werden muss.



3.5 Einleitungsbegrenzungen

- Unabhängig vom Kanalsystem gibt es für Teile von Wien Begrenzungen der erlaubten Einleitungsmenge an Regenwasser bezogen auf die Fläche. Die erforderliche Pufferung, Brauchwassernutzung oder Versickerung bzw. sonstige ablaufreduzierende Maßnahmen (Gründächer etc.) sind entsprechend zu planen.
- Besonders bei Bebauungen, die zu 100,000 % der Fläche ohne jegliche Freifläche ausnutzen, kann dies zu einem wesentlichen Thema für die Gebäudeplanung werden. Im Bedarfsfall sind hier im Gebäude Retentionsbecken samt Equipment (Pumpen etc.) vorzusehen.
- Nur weil jemand ein Grundstück zur Gänze durch Bebauung oder Oberflächenbefestigung versiegelt, gibt es keine Ausnahme von den Obergrenzen der jeweiligen Einleitungsmenge X gemäß den Vorgaben Wien Kanal.

4 Ansuchen

- Für die Einleitung von Bauwasser bzw. Grundwasser sowie für alle sonstigen nicht gemäß KEG § 4 (1) (2)

geregelten Einleitungen ist bei Wien Kanal mit formlosem Schreiben um Zustimmung anzusuchen.

- Das Bauvorhaben, die beabsichtigte Einleitungsmenge und die Dauer sowie der beabsichtigte Einleitungsort sind anzugeben.
- Die Anlagenplanung (Dachbegrünung, Brauchwassernutzung etc.) sowie vorgesehene Retentionen bzw. Versickerungen sind in Kurzform darzustellen.
- Ist eine temporäre Einleitung im Wege eines Straßenentwässerungseinlaufs der MA28 beabsichtigt, so ist auch deren Zustimmung einzuholen. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Einleitung mit einer entsprechenden Vorrichtung derart erfolgt, dass alle Fäkalien direkt in das Verbindungsrohr zum öffentlichen Kanalsystem eingeleitet werden. Fäkalrückstände im Schacht der Straßenentwässerung könnten Geruchsprobleme hervorrufen und sind daher nicht statthaft.
- Gegebenenfalls ist eine Verkehrsverhandlung für bauliche Maßnahmen erforderlich, wenn beispielsweise Schlauchleitungen über begangene Wege verlegt werden sollen und sinngemäß.
- Nach Überprüfung der Sachlage - vor allem in hydrodynamischer Sicht - erteilt Wien Kanal eine Zustimmung für die Einleitung in der möglichen Menge, gegebenenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Pufferung und Einleitungsverzögerung.
- Eine geeignete Messeinrichtung ist bei den gemäß Tabelle in Pkt. 2.3 entgeltpflichtigen Einleitungen vorzusehen. Bei geringen Einleitungsmengen behält sich Wien Kanal eine Pauschalierung (z.B. auf Basis von Pumpversuchen) vor.
- Ansuchen für die Einbringung von Räumgut bei einer der Fäkalübernahmestationen (FÜST) samt Bedingungen siehe SGB-F.

5 Verrechnung

5.1 Allgemein

- Die Verrechnung der Einleitungen gemäß Pkt. 2.3 erfolgt gesondert. Die Mengen sind in geeigneter Form nachzuweisen, wie z.B. Messeinrichtungen, Produktionsnachweis oder sonstige überprüfbare Methoden.
- Die Verrechnung der Einleitungen gemäß Pkt. 2.4 mit blauen Code-Karten wird bei der Einleitung gemessen und erfolgt gesondert in Abhängigkeit von der Einleitungsmenge, mindestens jedoch halbjährlich.
- Sofern die / der Ansuchende (Planerin / Planer etc.) nicht ohnehin gleichzeitig Kostenträgerin / Kostenträger ist, muss zusätzlich eine vollständige Rechnungsadresse mit rechtsgültiger Bezeichnung der Kostenträgerin / des Kostenträgers genannt werden.

5.2 Höhe und Art der Verrechnung

- Die Verrechnung von Wassereinleitungen jeder Art erfolgt in Höhe der jeweils aktuell geltenden [Abwassergebühr](#) - sh. SGB-V Abschnitt 1.

Die Verrechnung erfolgt für

- Einleitungen < 3 Monate Dauer im Regelfall in einem, gesondertes Akonto möglich.
- Länger dauernde Einleitungen mit halbjährlicher Vorschreibung.
- Große Mengen in kürzeren Intervallen – in Form von Quartalsvorschreibungen.

5.3 Umsatzsteuer

- In der Abwassergebühr ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

5.4 Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts

- Die Festsetzung erfolgt durch eine schriftliche Zustimmung zur Einleitung mit Angabe des fälligen Entgelts sowie durch eine formlose Zahlungsaufforderung.
- Das vorgeschriebene Entgelt ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig (Zahlungseingang Buchhaltungsabteilung).

5.5 Zahlungsverzug

- Jeweils aktuelle Mahnspesen und Verzugszinsen für den Fall eines Zahlungsverzuges siehe Abschnitt 2 der SGB-V unter Zahlungsverzug.

5.6 Schuldnerin / Schuldner

- Bei Einleitungen ist die / der im Ansuchen genannte Liegenschaftseigentümerin / Liegenschaftseigentümer, Projektwerberin / Projektwerber oder Bauunternehmung die / der Entgeltschuldnerin / Entgeltschuldner.
- Interne Weiterverrechnungen (Baufirma an ihre Auftraggeberin / ihren Auftraggeber etc.) sind nicht Sache von Wien Kanal.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Adaptierung Kanalsystem

- Sollten für eine Einleitung Adaptierungen des öffentlichen Kanalsystems geplant sein, wie z.B. temporärer Ausbau eines Gitters, Anbohren einer Schachtwand oder sonstige Maßnahmen, sind diese im Ansuchen gesondert planlich darzustellen.
- Sofern die Maßnahmen nicht aus betriebstechnischen Gründen abgelehnt werden müssen, erfolgt im Rahmen der Zustimmung zur Einleitung die Vorschreibung der entsprechenden Bedingungen für die Wiederinstandsetzung.
- Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen von Wien Kanal (Beweissicherung bzw. Zustandsfeststellung vor sowie nach dem Umbau und sinngemäß) sind entgeltpflichtig - Höhe des Entgelts siehe Spezielle Geschäftsbedingungen für Allgemeine Arbeitsleistungen (SGB-A)

6.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Wien.

**Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**